

und rühmlich gestorben sein muß. Ihr müßt nicht meinen, daß ich euch verlassen werde. Nein, ich will mit euch siegen und sterben, und begehre nicht, daß Jemand unter euch das Geringste mehr thue, als ihr sehen werdet, daß ich thue! Hierauf drang man unter seiner Anführung vor und erst beim Nachsetzen des geschlagenen Feindes, nachdem ein Schuß ihm auch den linken Schenkel zerschmetterte hatte, ließ er sich zurückbringen. Auf die Nachricht von seiner Verwundung rißte seine zweite Gemahlin Henriette Amalie, geborne Gräfin von Friesen, mit solcher Schnelligkeit von Dresden zu ihm nach Segebie, daß sie schon am 7. Oktober daselbst eintraf und den Trost ertheilte, ihm seine letzten Lebenstage zu versüßen. Er starb den 21. Oktober. Sein Leichnam wurde nach Greiz gebracht und daselbst beigesetzt.

Sein Bruder Heinrich XVI. starb bald nach ihm den 24. April 1698 im 20. Lebensjahre, und hinterließ seine Herrschaft Dölau den beiden unmündigen Söhnen Heinrichs VI., welche unter der Vormundschaft ihrer Mutter und Mitvormundschaft des Grafen Heinrich XIII. zu Untergreiz und des Grafen Heinrich XXIV. zu Köstritz erzogen wurden. Da der ältere, Heinrich I., schon 1714 im 21. Lebensjahre zu Paris mit Tode abging, so wurde Heinrich II. alleiniger Besitzer von Obergreiz. Aber auch er starb schon im 26. Lebensjahre 1722 mit Hinterlassung zweier unmündigen Söhne, von welchen ihm Heinrich IX. schon im folgenden Jahre im Tode nachfolgte, und seinen jüngern Bruder Heinrich XI. als alleinigen Erben zurückließ.

Diesem, beim Tode des Vaters erst acht Monate alt, wurden für sich und sein Land Graf Heinrich Reuß XXII. zu Köstritz und Graf Henkel von Donnersmark zu Pöhlzig zu Vormündern bestellt. Den 18. März 1743 trat er die Regierung seiner Herrschaft Obergreiz an. Nach dem Ableben Heinrichs III. zu Untergreiz (1768) fielen ihm dessen Besitzungen Untergreiz und Burg zu, und seitdem sind die sämtlichen Besitzungen der ältern Linie dem allein noch blühenden Hause Obergreiz zuständig. Nachdem er 1743 sich mit Conradine Glenore Isabelle, Tochter seines treuen Vormundes Grafen Heinrich XXIV. Reuß zu Köstritz vermählt hatte, diese seine erste Gemahlin aber schon den 2. Februar 1770 auf dem Schlosse Burg mit Tode abgegangen war, schloß er im Oktober desselben Jahres ein zweites Ehebündniß mit Christiane Alexandrine Katharine gebornen Gräfin zu Leiningen-Heidesheim, als Wittve gestorben 1809 zu Radeburg bei Dresden. 1778 ward er von Kaiser Joseph II. mit seinem ganzen Hause in den Fürstenstand des heiligen Römischen Reichs erhoben. Er starb den 28. Juni 1800 im 79. Lebens- und 58. Regierungsjahre. Von seinen 11 Kindern erster Ehe überlebten ihn 3 Söhne und 3 Töchter.

Heinrich XIII. folgte seinem Vater in der Regierung. Derselbe war seit 1786 vermählt mit Wilhelmine Louise, Tochter des Fürsten Carl zu Nassau-Weilburg, welche ihm vier Kinder gebar, von denen jedoch der älteste Sohn und die einzige Tochter frühzeitig wieder starben. Von früher Kindheit an für das Kriegswesen begeistert, war er frühzeitig in Königlich Kaiserlich Oesterreichischen Dienst getreten und nachdem er nicht nur als militärischer Schriftsteller sich ausgezeichnet, sondern auch im Baierschen Erbfolgekrieg, im Kriege gegen die Türken 1788 und gegen die Franzosen 1792 bis 1796 mit Auszeichnung gefochten, auch eine wichtige Sendung nach England ausgeführt hatte, zu dem Posten eines Königl. Kaiserl. Generalfeldzeugmeisters emporgestiegen und mit der Reichs-Werbungs-General-Direction beauftragt worden. Mancherlei Unglücksfälle bezeichnen die Zeit seiner Regierung. 1802 wurde der größte Theil der Stadt Greiz ein Raub der Flammen. Nach Auflösung des deutschen Reiches nöthigten den Fürsten die politischen Verhältnisse, dem Rheinischen Bunde beizutreten, und wie viel ihm auch in den dormaligen Kriegsunruhen zur Bewahrung seines Landes vor größeren Unfällen gelang, so war es doch nicht möglich, alle Lasten von ihm abzuwälzen. Nach der Schlacht bei Leipzig 1813 war er der erste deutsche Fürst, der dem Kaiser Franz entgegen kam, ward von diesem zum Generalgouverneur über das Großherzogthum Würzburg, bald auch über das Fürstenthum Isenburg und Großherzogthum Frankfurt ernannt, übergab ersteres 1814 feierlich an die Krone Bayern und unterzeichnete im Namen des Kaisers und seiner

Allirten 1815 die Unabhängigkeits-Urkunde der Stadt Frankfurt. Für sein Land gewann er auf dem Wiener Congreß 1815 ein Arrondissement, wodurch dreihundertjährige Nachbarstreitigkeiten gehoben wurden, für sein Haus die schon im Rheinbund ihm gewordene Souverainetät und eine Virilstimme in der Versammlung des deutschen Staatenbundes. Der thätige Betrieb der Bildung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts für die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Lande ist der Schlussstein seiner Regierung. Er starb den 29. Jan. 1817. Ihn überlebte sein Bruder Heinrich XV., der nach einer gleich rühmlichen militärischen Laufbahn und nachdem er von dem ihm anvertrauten Gouvernement von Galizien sich zurückgezogen, als Königl. Kaiserl. Generalfeldmarschall 1825 zu Greiz starb.

In der Regierung folgte Heinrich XIII. sein zweiter Sohn, Heinrich XIX., dessen Aufgabe es war, die Wunden zu heilen, welche die Kriegsjahre und andere Calamitäten der öffentlichen Wohlfahrt geschlagen hatten, und der diese Aufgabe zu lösen, durch weise Gesetzgebung im Innern, so wie durch das Bemühen, seinem Lande eine günstige Stellung nach außen zu verschaffen, redlich und mit gesegnetem Erfolge strebte, nachdem er früher mit seinem Bruder Heinrich XX. auch das Schwert für die Befreiung des deutschen Vaterlandes von der Franzosenherrschaft geführt hatte. Seiner Ehe mit Gasparine, gebornen Prinzessin von Rohan-Rochefort, entsprossen zwei Töchter: Louise Caroline, seit 1842 vermählt mit dem Prinzen Eduard zu Sachsen-Altenburg, und Elisabeth Henriette. Er starb ohne männliche Erben den 31. Oktober 1836.

Seit diesem Tage regiert Heinrich XX., Heinrichs XIII. jüngster Sohn, zum ersten Male vermählt 1834 mit Sophie Maria Theresie, geb. Prinzessin von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg, gest. 1838; zum zweiten Male 1839 mit Caroline Amalie Elisabeth, gebornen Prinzessin zu Hessen-Homburg, welche ihm am 25. December eine Tochter gebar, Christiane Amalie Hermine Louise Henriette. Schützend und segnend möge der Herr aller Herren über ihm, und seinem Hause und seiner Regierung walten!

Die Landeskirche des Fürstenthums ist ein Theil der evangelisch-lutherischen, zu deren sämtlichen Bekenntnisschriften sie wieder in einer besondern zu dreien Malen in den Jahren 1567, 1599 und 1699 aufgelegten Confessionsschrift sich bekennt. Ihre Verfassung ist die des Territorialsystems, nach welchem die Rechte des summi episcopi von dem Landesherrn ausgeübt werden.

Der kirchlichen Verwaltung und Rechtspflege liegen das protestantische, namentlich kursächsische Kirchenrecht, die zur Zeit der Reformation von den Kirchenvisitatoren gegebenen Bestimmungen, und die seitdem von Zeit zu Zeit erschienenen landesherrlichen Verordnungen zu Grunde.

Organe des Kirchenregiments sind ein Consistorium, welches aus dem gesammten Regierungspersonale, dem der Superintendent zu Greiz als Assessor primarius und noch ein anderer Geistlicher, in der Regel der Diaconus zu Greiz, als geistliche Mitglieder beigegeben sind, besteht, das Ephorat zu Greiz, und das ihm adjungirte geistliche Inspectorat in der Herrschaft Burgk, welches, vorzugsweise zur Beaufsichtigung des Schulwesens berufen, in einzelnen Fällen, in welchen dazu besondere Commission vom Fürstl. Consistorio ertheilt wird, mit dem Fürstl. Justizamte zu Burgk zu einem geistlichen Inspectionsamte zusammentritt, immer aber von einem dazu besonders berufenen in der Herrschaft Burgk im Amte stehenden Pfarrer verwaltet wird. Bei der Aufsicht über das Bau- und Rechnungswesen der städtischen und derjenigen Kirchen, die unter dem Patronate von Vasallen stehen, concurriren mit dem Fürstl. Consistorium dort die Stadträthe und Communenvorstände, hier die Kirchenpatrone oder in deren Vertretung die Patrimonialgerichts-Directoren. Das Kirchkastenvorsteheramt wird in den meisten Parochien der Reihe nach von je zwei zur Kirchfahrt gehörigen Hausvätern verwaltet, und zwar so, daß ein jeder zwei Jahre im Amte bleibt, alljährlich aber eine Stelle neu besetzt wird, und der im Amte bleibende die Kirchrechnung des beginnenden Jahres zu vertreten hat, obwohl deren Anfertigung mit Ausnahme einiger Filial-Kirchorte, wo sie der Schullehrer fertigt, überall den Pfarrern obliegt.

(Fortsetzung folgt.)